

Allgemeinverfügung

gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.02.2020, BGBl. I S. 148 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) und § 15 a Abs. 3 der CoronaSchVO NRW jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung

Die Allgemeinverfügung gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.02.2020, BGBl. I S. 148 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung vom 09.10.2020 wird für die Zukunft aufgehoben.

I.

1. Private Feste nach § 13 Abs. 5 CoronaSchVO mit vornehmlich geselligem Charakter aus herausragendem Anlass dürfen ohne Anzeigepflicht mit maximal 25 Teilnehmenden stattfinden. Dies gilt auch für Feiern in der eigenen Wohnung oder anderen privaten Räumen. Eine Teilnehmerliste ist zu führen. Herausragende Anlässe sind z.B. Jubiläen (25., 50., 60., 70., 75. usw.), Hochzeiten, Taufen, Konfirmationen oder besondere Geburtstage (18., 20., 25., 30., 40., 50. usw.). Feiern mit mehr als 25 Teilnehmenden sind unzulässig.
2. Für standesamtliche Trauungen und Zusammenkünfte unmittelbar vor dem Ort der Trauung ist bis zu einer Personenzahl von maximal 25 eine Anzeige nicht erforderlich. Ab einer Anzahl von 25 bis 50 Personen ist die Veranstaltung anzeigepflichtig. Anzeigepflichtig und damit Veranstalter ist die Person, die zu einem solchen Fest einlädt. Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden sind unzulässig.
Für Beerdigungen gilt eine maximale Teilnehmerzahl von 50 Personen; eine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht besteht nicht.
3. Die Anzeige zu Ziffer 2 ist spätestens 3 Werktage vor der Feier beim Ordnungsamt zu stellen. Beizufügen ist eine Liste der voraussichtlich Teilnehmenden mit Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer. Weiterhin ist ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorzulegen, welches mindestens zum Inhalt hat:

- Maßnahmen zur ausreichenden Belüftung geschlossener Räume
 - Maßnahmen zur Einhaltung des Mindestabstandes von mindestens 1,5 m
 - Besondere Infektionshygiene durch angepasste Reinigungsintervalle
 - Angaben über ausreichende Handdesinfektionsgelegenheiten
 - Informationstafeln zum infektionsschutzgerechten Verhalten
 - Organisatorische Maßnahmen
 - Verantwortlichkeiten
4. Vermieter gewerblicher Räumlichkeiten, die diese für Feste nach Ziffer 1 und für sonstige Veranstaltungen zur Verfügung stellen, sind verpflichtet, dieses 3 Werktage vor dem Fest anzuzeigen.
 5. Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes sind in der Zeit von 1 Uhr bis 6 Uhr zu schließen. Zulässig bleiben der Außerhausverkauf und die Belieferung mit Speisen und alkoholfreien Getränken.
Ausschank, Abgabe und Verkauf alkoholischer Getränke ist in der Zeit von 1 Uhr bis 6 Uhr an allen Verkaufs- und sonstigen Abgabestellen verboten.
 6. Die Gruppengröße für Zusammenkünfte mehrerer Personen im öffentlichen Raum gem. § 1 Abs. 2 Ziffer 5 CoronaSchVO wird auf 5 Personen oder maximal zwei häusliche Gemeinschaften begrenzt. Diese Beschränkung gilt auch für Restaurants und Gastronomie, Geschäfte, Kultur- und Freizeiteinrichtungen.
 7. Das Betreten von Sport- oder Wettbewerbsanlagen gem. § 9 Abs. 6 und 6a CoronaSchVO durch gleichzeitig bis zu 150 Zuschauer, jedoch maximal 20% der regulären Zuschauerkapazität, ist zulässig, sofern geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz und zur Steuerung des Zutritts sichergestellt sind.
 8. Kulturveranstaltungen, Konzerte und Aufführungen gem. § 8 CoronaSchVO sind bis maximal 150 Zuschauer, jedoch maximal 20% der regulären Zuschauerkapazität, zulässig. Es besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz.
 9. Für Veranstaltungen nach § 13 Abs. 1 CoronaSchVO gilt eine Obergrenze von 150 Teilnehmern.
 10. Veranstaltungen und Versammlungen mit mehr als 500 Personen im Außenbereich und 250 Personen in geschlossenen Räumen sind unzulässig. Die zulässige Personenzahl darf 20% der normalen Kapazität des Veranstaltungsortes nicht überschreiten. Dies gilt nicht für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz sowie für Veranstaltungen und Versammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder

der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere politische Veranstaltungen von Parteien einschließlich Aufstellungsversammlungen zu Wahlen und Vorbereitungsversammlungen dazu sowie Blutspendetermine) dienen.

11. Bei Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz gem. § 13 Abs. 3 CoronaSchVO ist während der gesamten Versammlung eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Ein Hygienekonzept ist von der anmeldenden Person vorzulegen.
12. Es besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auch am Sitz- oder Stehplatz in geschlossenen Räumlichkeiten bei Konzerten und Aufführungen, in geschlossenen Räumlichkeiten von sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Absatz 1 und 2 CoronaSchVO und als Zuschauer von Sportveranstaltungen.
13. Der Betrieb von Indoor-Freizeitanlagen gem. § 10 Abs. 2 CoronaSchVO ist mit max. 20% der regulären Besucherkapazität auf Basis bereits bestehender Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte zulässig. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für Besucher ist verpflichtend.
14. In den Hochschulen, Schulen des Gesundheitswesens, außerschulischen Bildungsangeboten im öffentlichen Dienst und Bibliotheken ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auch in den Lehrveranstaltungen und Prüfungen verpflichtend.
15. An allen weiterführenden und berufsbildenden Schulen sowie den außerschulischen Bildungseinrichtungen nach § 7 der CoronaSchVO gilt im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für alle Schüler sowie für alle weiteren Personen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Sie gilt grundsätzlich auch für den Unterrichtsbetrieb auf den festen Sitzplätzen in den Unterrichts- und Kursräumen.
16. An den Grundschulen gilt, außer im Unterrichtsraum auf den Sitzplätzen, die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
17. Während des Aufenthalts in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen (mit Ausnahme des Erziehungs- und Betreuungspersonals) ist von Erwachsenen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
18. Die Durchführung von Martinsumzügen ist nicht gestattet.
19. Weihnachtsmärkte und alle sonstigen Märkte außer jene, die der Daseinsvorsorge dienen, und vorübergehende Freizeitparks dürfen nur auf umschlossenen Flächen und bei Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:

- Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit gem. § 2a CoronaSchVO
- Zugangskontrolle (möglichst Online-Ticketsystem)
- Die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucher darf 1 Person pro 14 qm Nettoveranstaltungsfläche nicht überschreiten
- In umschlossenen Räumen (z.B. Zelte, Buden) muss die Möglichkeit zum Querlüften vorhanden sein
- Stehtische sind nur im Freien gestattet und mit maximal 5 Personen zu besetzen
- Die Anlage 1 „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW, Kap. XVI. Weihnachtsmärkte gilt analog

Es wird empfohlen im öffentlichen Raum grundsätzlich eine geeignete Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Kirchen- und Religionsverbänden ist geraten, auch in den Kirchen und bei religiösen Zusammenkünften die Abstandsregeln einzuhalten und von Besuchern auch am Sitzplatz eine Mund-Nase-Bedeckung tragen zu lassen.

Verstöße gegen die Auflagen dieser Verfügung können gem. § 18 Abs. 3 CoronaSchVO i.V.m. § 73 Absatz 1a Nummer 6 und §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Auf die sofortige Vollziehbarkeit nach § 28 Absatz 3 i.V. m. § 16 Absatz 8 IfSG wird hingewiesen.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 22.10.2020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie Klage erheben:

Wie?	<p>Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).</p> <p>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</p>	
	<p>Die Klage muss enthalten:</p> <p>Name der Person, die Klage erhebt</p> <p>Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Wuppertal)</p> <p>Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird</p>	<p>Die Klage soll enthalten:</p> <p>den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie)</p> <p>Angaben zum Ziel der Klage</p> <p>Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen</p>
Wann?	<p>Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde.</p> <p>Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</p>	
Wo?	<p>Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf</p>	

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Hinweis:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

i. V.

gez.

Slawig

Allgemeinverfügung

der Stadt Wuppertal über die Durchführung der Testung von reisewilligen Personen auf das Coronavirus SARS-CoV-2

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal erlässt auf der Grundlage

- des § 5 Absatz 1 und 2 Nummer 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) vom 25. November 1997 (GV. NRW. 1997 S. 430)
- des § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IFSBG) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b)
- der §§ 1, 4 Absatz 1 und 2 Nummer 4 lit. b) der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 8. Juni 2020 (BANz AT 09.06.2020 V1)

in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung

I.

Bei folgenden Personen, die keine Symptome auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen (asymptomatische Personen), gilt die Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 in Ergänzung zur Allgemeinverfügung der Stadt Wuppertal über die Durchführung der Testung von asymptomatischen Personen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 vom 2. Oktober 2020, bekanntgegeben am 5. Oktober 2020, als von der unteren Gesundheitsbehörde bei Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Wuppertal veranlasst, die für den Zeitraum vom 12. Oktober bis einschließlich 25. Oktober 2020 (Herbstferien in Nordrhein-Westfalen) einen innerdeutschen Urlaub gebucht haben und einen negativen Test benötigen.

Dies gilt nur, wenn sich zum Zeitpunkt der Testung auf dem Gebiet der Stadt Wuppertal laut Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts in einem ununterbrochenen Zeitraum von sieben Tagen bezogen auf 100 000 Einwohner dieses Gebietes mehr als 50 Personen neu mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert haben.

Die Veranlassung erstreckt sich auf Testungen, die

1. durch Vertragsärztinnen und Vertragsärzte,
2. in Testzentren, die die Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe alleine oder in Zusammenarbeit mit Dritten betreiben,
3. durch die untere Gesundheitsbehörde oder von dieser beauftragte geeignete Dritte

erbracht werden.

II.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundesministeriums für Gesundheit ermöglicht auf Veranlassung der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes die Durchführung von Testungen asymptomatischer Personen und sieht individuelle Untersuchungen von Kontaktpersonen und besonders vulnerablen Personengruppen, Reihentestungen bei Ausbrüchen und Surveillance-Testungen beispielsweise in Gemeinschaftseinrichtungen vor. Ferner sieht die Verordnung Testungen asymptomatischer Personen vor, die sich in einem Gebiet in der Bundesrepublik aufhalten oder in den letzten 14 Tagen vor Testung aufgehalten haben, in dem sich laut Veröffentlichung des Robert Koch Instituts in einem ununterbrochenen Zeitraum von sieben Tagen bezogen auf 100 000 Einwohner dieses Gebietes mehr als 50 Personen neu mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert haben. Die Verordnung bestimmt in den vorgenannten Fällen die Kostentragung für die Laborkosten durch den Gesundheitsfonds.

Damit wird eine Testung von bestimmten Personengruppen ermöglicht, bei denen keine oder noch keine Symptome einer Infektion vorliegen (asymptomatische Personen). Die Veranlassung zur Testung erfolgt durch die zuständigen Stellen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes. Auf dem Gebiet der Stadt Wuppertal ist dafür der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Gesundheitsbehörde zuständig.

In zahlreichen Bundesländern gilt für Personen aus Risikogebieten ein Beherbergungsverbot, sofern nicht ein aktueller, negativer Test auf SARS-CoV-2 vorgelegt werden kann.

Vor diesem Hintergrund ist für Einwohnerinnen und Einwohner, die in den Herbstferien einen innerdeutschen Urlaub gebucht haben und einen negativen Test benötigen, ein Test auf SARS-CoV-2 zu veranlassen.

Die Laborkosten können in diesen Fällen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 über die Kassenärztlichen Vereinigungen zu Lasten des Gesundheitsfonds erstattet werden.

Der örtliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung erstreckt sich auf Personen, die ihren Wohnsitz im örtlichen Zuständigkeitsbereich der unteren Gesundheitsbehörde der Stadt Wuppertal haben.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass diese Allgemeinverfügung keinen Testzwang begründet. Sie regelt vielmehr, welche Personengruppen, auch ohne Einzelfallentscheidung einen Anspruch auf kostenlose Testungen haben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übertragungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Eine einfache E-Mail reicht nicht aus. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Bekanntmachungsanordnung:

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Stadt Wuppertal

Der Oberbürgermeister

Wuppertal, den 15.10.2020

i.V. 
Stefan Kühn
Beigeordneter